

ALP- UND WEIDGESETZ

DER

GEMEINDE KÜBLIS

I. ALLGEMEINES

Gemeindeboden

Art. 1 *(verändert)*
Der für den Weidgang zugängliche Gemeindeboden besteht aus:
a) dem Weidgebiet (Allmende und Alpen)
b) den Gemeindegütern und Gemeindelösern

Weidgang

Art. 2 *(neu, bisher in Art. 3)*
Die Gemeinde überlässt die Allmenden und Alpen der Alpgeossenschaft zur Benutzung für den Weidgang.
Die Gemeinde ist besorgt, dass hauptsächlich der in dorf- und maiensässnahen Allmenden eingewachsene Jungwuchs oder Wald wieder entfernt wird, bevor er zum Wald aufgenommen ist.

Haftung

Art. 3 *(alt Art. 3, verändert)*
Die Gemeinde lehnt ausdrücklich jegliche Haftung ab, die Viehbesitzern aus der Benutzung der Alpen und Weiden an Tieren erwächst.

Unterhalt

Art. 4 *(neu, bisher Teil von Art. 3)*
Die Alpgebäulichkeiten und Tränken der Alp Mäder sowie der Weg in diese ab Pillidetta werden durch die Alpgeossenschaft Schlappin/Mäder erstellt und unterhalten. Sämtliche übrigen Alpgebäulichkeiten, Tränken und Alpwege werden durch die Gemeinde instandgehalten.

Düngen Allmende

Art. 5 *(neu, bisher Teil von Art. 3)*
Falls die Allmende gedüngt wird, werden die anfallenden Kosten über die Grasmiete pro ausgeschlagenes Tier nach GVE verrechnet. Das Ausbringen des Düngers erfolgt im Gemeinwerk.

Gemeinwerk

Art. 6 *(alt Art. 4, teilweise verändert)*
Jeder das Atzungsrecht ausübende Viehbesitzer ist verpflichtet, zur Räumung der Allmende Gemeinwerk zu leisten, nämlich:
bis 5 Tiere *3 Stunden*
6 bis 10 Tiere *6 Stunden*

11 bis 15 Tiere	9 Stunden
16 bis 20 Tiere	12 Stunden
21 bis 25 Tiere	15 Stunden
26 bis 30 Tiere	18 Stunden
usw.	

Den Zeitpunkt der Gemeinwerke gibt der Gemeindevorstand bekannt, es sind mindestens 2 anzusetzen.

Nicht geleistetes Gemeinwerk, zu spätes Erscheinen und vorzeitiges Entfernen werden zum jeweils gültigen maximalen Gemeindestundelohn gebüsst. Jede angebrochene Stunde wird voll berechnet.

Maschineneinsatz, auf Anordnung des Weidfach-Chefs, wird zum jeweils geltenden Ansatz laut Anhängen zum Entschädigungs-Regulativ der Gemeinde vergütet.

Sonderhirschaft

Art. 7 (alt Art. 5, verändert)

Sonderhirschaft ist untersagt.

Als Sonderhirschaft im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels gilt:

- Wenn nach der Bestossung der umliegenden Alpen mehr als zwei Heimkühe (im Sinne von Art. 31) auf die Allmende getrieben werden.
- Wenn Kälber, die vor dem 15. Januar geboren wurden, nach der Bestossung der Kälberalp Schlappin bzw. Cavadura auf den Heimweiden gehalten werden.
- Wenn im Herbst mehr als zwei Heimkühe auf die Allmende getrieben werden, bevor die Entladung der Kübliser Kuhalp erfolgt ist. Als Alpentladung gilt der Tag des Eintreffens der Kühe aus der Kuhalp im Dorf.
- Wenn auswärts gesömmertes Vieh vor der Entladung der Kübliser Kuhalp auf die Allmende getrieben wird.
- Wenn während der Dauer einer Hirschaft Tiere auf Allmenden gehalten werden, die dem Hirt anzuvertrauen wären (ausgenommen Art. 32)
- Wenn Pferde nach der Bestossung der Alp Fremd Vereina auf die Allmende getrieben werden.
- In allen übrigen Fällen entscheidet der Gemeindevorstand.

Nicht als Sonderhirschaft gilt, wenn Kälber, die in einer Kübliser-Alp gesömmert worden sind, bis zur Entladung der Kübliser-Kuhalp auf den Allmenden oder in Cavadura gehalten werden. Bis zur Entladung der Kuhalp sind die Weidtaxen in den Alptaxen enthalten.

Meldepflicht

Art. 8 (alt Art. 6, Abs. 1 verändert, Abs. 2 gestrichen)

Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet, im Herbst auf entsprechende Publikation dem Gemeindevorstand schriftliche Angaben über die auf die Weiden getriebenen Tiere zu machen.

Befugnisse

Art. 9 *(alt Art. 7, Neufassung)*
Sofern nicht anders bestimmt ist, regeln die Viehbesitzer die Termine des Ausschlages im Frühling, die Alpladung und Alpentladung, die Bestellung und Entlohnung der Hirten, Treiber und übrigen Alpknechte selbst.
Obliegt die Bestellung einzelner Alpen oder Hirschaften dem Gemeindevorstand, sorgt dieser für die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Viehbesitzer.

II. ALPEN

Alpfahrt

Art. 10 *(alt Art. 11, Neufassung)*
Die Alpfahrten werden von der Alpgenossenschaft bestimmt.

A. SCHLAPPIN

Bestossung

Art. 11 *(alt Art. 8, teilweise verändert)*
Die Alp Schlappin wird vorwiegend mit Rindern bestellt, weiter kann sie auch mit Sässkühen, Galtkühen, Mutterkühen, Kälbern, Ochsen, Schafen, Nösern und Schweinen bestossen werden.
Der Alpgenossenschaft wird gestattet, fremdes Vieh in Sömerung zu nehmen.

Abrechnung

Art. 12 *(alt teilweise Art. 9, unverändert)*
Die Weidtaxen und Gemeinwerkbussen erhebt die Alpgenossenschaft direkt und liefert sie, zusammen mit Weidliste und Gemeinwerkrapport, der Gemeindekasse ab.

Räumung/Düngen

Art. 13 *(alt teilweise Art. 9, unverändert)*
Die Alpgenossenschaft sorgt für die Räumung und Düngung der Alp Schlappin im Gemeinwerk.
Der Viehbesitzer ist verpflichtet, je gesömmertes Rind oder je gesömmerte Kuh 5 Stunden Alpgemeinwerk zu leisten.

Art. 14 *(alt teilweise Art. 9, unverändert)*

Genossenschaftsstatuten

Die Statuten der Alpgenossenschaft bedürfen der Genehmigung des Gemeindevorstandes.

Weidaufteilung

Art. 15 *(alt Art. 10, unverändert)*

Die Teilung der Weiden zwischen den verschiedenen Viehgattungen soll in zweckdienlicher Weise geschehen.

Alpladung/-entladung

Art. 16 *(alt Art 12, gekürzt)*

Mit dem Kleinvieh wird die Alp am gleichen Tag bestossen wie mit dem Grossvieh. Die Alpentladung hat für Gross- und Kleinvieh spätestens am 26. September zu erfolgen.

B. VEREINA UND OCHSENBERG

Nutzung

Art. 17 *(alt Art. 13, teilverändert)*

Vereina und Ochsenberg sind für Galtvieh- und Pferdesömmern bestimmt. Pferde, welche in Vereina gesömmert werden, können während der Zeit, da das Vereinavieh im Ochsenberg bzw. Frösch ist, ausnahmsweise und nur mit Bewilligung des Weidfach-Chefs auf die Allmende getrieben werden.

Weidrechte

Art. 18 *(alt Art. 14, unverändert)*

Die Gemeinde Küblis besitzt in Vereina 100 Weiden (Füllen und Jährlinge = 1 Weide; zweijährige und ältere Pferde = 2 Weiden).

Statuten

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Statuten der Alpkorporation Fremdvereina.

Organisation

Art. 19 *(alt Art. 15, verändert)*

Der Gemeindevorstand organisiert die Hirschaft und bestellt die nötigen Treiber.

Abrechnung

Die Abrechnung der Hirtlohnkosten erfolgt nach Tieren, unabhängig deren Gattung (1 Kopf = 1 Einheit)

Weidzuteilung

Art. 20 *(alt Art. 16, unverändert)*

Im Frühling (von der Schlappiner-Alpfahrt bis zur Vereina-Alpladung) und im Herbst (vor der Vereina-Alpentladung bis zur allgemeinen Alpentladung), wird das Vereinavieh in den Ochsenberg und bei Unwetter oder Weidmangel in den sogenannten Frösch gestellt.

Ausnahmsweise kann der Gemeindevorstand dem Vereinavieh bei Weidmangel auch andere Weidegebiete zuweisen.

C. MÄDER

- Art. 21** *(alt Art. 17, Neufassung)*
Nutzung Die Alp Mäder wird mit Kühen bestossen. Für die Verwertung der überschüssigen Schotte können zudem Schweine und Mastkälber aufgetrieben werden.
- Art. 22** *(alt Art. 18, unverändert)*
Genossenschaft Die Besteller der Alpen Schlappin und Mäder bilden eine Genossenschaft. Die Statuten derselben bedürfen der Genehmigung des Gemeindevorstandes. Ein Exemplar der rechtskräftigen Statuten ist auf der Gemeindekanzlei zu deponieren.
- Art. 23** *(alt Art. 19, verändert)*
Weidtaxen/Bussen Die Genossenschaft erhebt die Weidtaxen und liefert diese zusammen mit einer Weidliste und dem Gemeinwerkrapport dem Gemeindevorstand ab.
- Art. 24** *(alt Art. 20, verändert)*
Unterhalt Die Alpgenossenschaft sorgt für gute und rationelle Bewirtschaftung der Alp im Gemeinwerk. Die Bussen für nicht geleistetes Gemeinwerk sind der Gemeinde abzuliefern. Der Viehbesitzer ist verpflichtet, je gesömmerte Kuh 4 1/2 Stunden Alpgemeinwerk zu leisten, sofern diese während mindestens eines Drittel der Alpzeit auf der Alp gehalten wird.
- Art. 25** *(unverändert)*
Hirten/Treiber Hirten und Treiber bestellt die Alpgenossenschaft.
- Art. 26** *(unverändert)*
Alpzeit Den Zeitpunkt der Alpbestossung setzt der Alpvorstand fest. Die Alpentladung hat spätestens am 26. September zu erfolgen.

III.

BENUTZUNG DER ALLMENDE ALS WEIDE

a) Im Frühling

Kleinviehausschlag

Art. 27 *(alt Art. 23, verändert)*

Den Ausschlag des Kleinviehs bestimmt der Gemeindevorstand. Er organisiert eine allfällige Hirschaft.

Weidegebiete

Art. 28 *(alt Art. 24, verändert)*

Folgende Weidegebiete werden den Schafen und Ziegen zugewiesen:

- a) Die Sandlöser während den ersten sechs Tagen des Ausschlages.
(Jegliches Düngen ist vor und während der Atzungszeit auf den Weiden der Sandlöser bei Busse von Fr. 50,00 untersagt.)
- b) Schinter, Fuosstaus, Kälberweide und Mataun bis zum Zeitpunkt des Alpaufzuges.

Grossviehausschlag

Art. 29 *(alt Art. 25, unverändert)*

Der Ausschlag des Grossviehs erfolgt in der Regel am 1. Juni. In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeindevorstand. Benützt werden dürfen sämtliche Weidegebiete rechts der Landquart, ausgenommen Radaz, der Frösch und die Mäderalp. Den Pferden sind entweder die Eisen an den Hinterhufen abzuziehen oder die Hufe sind mit Flacheisen ohne Stollen zu beschlagen.

b) Im Sommer

Weiden für Heimkühe

Art. 30 *(alt Art. 27, verändert)*

Den Heimkühen stehen während der Alpzeit sämtliche Allmendens zur Benutzung frei.

Beschränkung Heimkühe

Art. 31 *(alt Art. 30, unverändert)*

Mehr als zwei Heimkühe darf derselbe Viehbesitzer nicht zur Weide treiben. Pro Haushalt dürfen höchstens zwei Heimkühe ausgelassen werden. Zur Nutzung angenommene Kühe gelten als eigene.

Art. 32 *(alt Art. 31, unverändert)*

Ausnahmen

Kranke Tiere, Kälber (welche nach dem 15. Januar geworfen wurden) sowie Weidstiere bis zu einem Jahr dürfen auf den Heimweiden gesömmert werden.

c) Im Herbst

Kleinvieh

Art. 33 *(alt Art. 32, verändert)*

Im Herbst werden den Schafen und Ziegen folgende Weidgebiete zugewiesen:

- a) Cavadura bis spätestens 5. Oktober
- b) Mataun bis hinauf zur Tolla und Kohlgrube
- c) Schinter, Fuosstaus, Kälberweide und Mataun
- d) Die Sandlöser und beim Scheibenstand vom 20. Oktober an.
(Das Düngen der Sandlöser vor dem 31. Oktober ist bei Busse von Fr. 50,00 untersagt.)

Grossvieh

Art. 34 *(alt Art. 33, unverändert)*

Mit dem Grossvieh dürfen sämtliche Weidgebiete rechts der Landquart, ausgenommen die Mäderalp benutzt werden. Bezüglich der Pferde gilt die Bestimmung des Art. 29 auch hier.

Weidgangende

Art. 35 *(alt Art. 34, unverändert)*

Schluss des Weidganges ist für Grossvieh der 5. Oktober, für das Kleinvieh der 30. Oktober.

IV.

SCHWEINE

Art. 36 *(alt Art. 35, unverändert)*

Es ist der Alpengenossenschaft gestattet, Schweine in den Alpen Schlappin und Mäder anzunehmen.

V.

WEIDETAXEN

Art. 37 (bisher Art. 37, 38 und 40, verändert)

Steuern

Von den Tierhaltern sind für die Benutzung der Alpen und Weiden folgende Steuern zu entrichten:

Allmende

Für die Ausübung des Weidganges auf der Allmende hat der Viehbesitzer folgende Steuer zu entrichten:

Tierart:	Allgemein
- Heimkuh	20.00
- Kühe	4.00
- Rinder	3.00
- Mesen	2.00
- Kälber	1.00
- Schafe/Ziegen	1.00
- Pferd (>3 Jahre)	4.00
- Pferd (<3 Jahre)	2.00
- Fohlen	0,00

Alpen

Für die Ausübung des Weidganges auf den Alpen ist vom Viehbesitzer folgende Steuer zu entrichten:

Tierart:	Allgemein
a) Mäderalp	
- Kühe	40,00
- Schweine/Mastkälber	1,00
b) Alp Schlappin	
- Galt- und Mutterkühe	20.00
- Rinder	12,00
- Mesen	8,00
- Kälber (inkl. Cavadura)	5.00
- Schafe/Ziegen	4.00
- Schweine/Mastkälber	4.00
c) Alp Vereina	
- Mesen	8.00
- Pferde (>3 Jahre)	14.00
- Pferde (<3 Jahre)	10.00
- Fohlen	0.00

Art. 38 (alt Art. 39 und 41, verändert)

Kranke Tiere

Wer ein krankes Tier von der Alp nimmt, hat dem Weidfach-Chef sofort Anzeige zu erstatten.

Wird mit dem betreffenden Tier die Allmende benutzt, ist vorgängig vom Weidfach-Chef die Erlaubnis einzuholen.

Wiederhandlungen werden mit Busse von Fr. 50,00 bestraft.

Art. 39 (alt teilweise 42)

Steuernerhebung

Die Weidsteuern sind, unabhängig der Dauer der Ausübung des Atzungsrechtes, für jedes Tier zu entrichten. Unerheblich ist,

ob die Allmende nur im Frühling und/oder auch im Sommer bzw. im Herbst genutzt wird.

Taxenerlass

Art. 40 *(alt teilweise Art. 43)*

Für erkrankte Tiere, die von der Alp genommen und auf die Allmende getrieben werden, ist die Alpweidtaxe zu entrichten, hingegen entfällt die Taxe für die Allmende.

Für Tiere, die während der Atzungszeit (Allmende oder Alp) umstehen, wird keine Taxe erhoben.

VI.

GEMEINDEGÜTER UND -LÖSER

Gemeindegüter

Art. 41 *(alt Art. 45, unverändert)*

Die Gemeindegüter werden vom Gemeindevorstand - ordentlichweise nach erfolgter Ausschreibung - nach den Vorschriften des Pachtrechtes in Pacht vergeben.

Das Pachtverhältnis ist in einem besonderen Pachtvertrag zu regeln.

Löser

Art. 42 *(alt Art. 46, ergänzt)*

Die Löser der politischen Gemeinde werden jeweils im Monat Oktober - zusammen mit den Bürgerlösern - auf die Dauer von zwei bis vier Jahre an Gemeindeeinwohner verpachtet. Die Kulturart ist dem Pächter freigestellt.

Im übrigen richtet sich die Verpachtung der Gemeindelöser nach der entsprechenden Verordnung der Bürgergemeinde über die Gemeinde- und Sandlöser.

IX. STRAFBESTIMMUNGEN

Strafen

Art. 43 *(alt Art. 52, verändert)*

Übertretungen dieses Alp- und Weidgeetzes werden vom Gemeindevorstand mit Busse von Fr. 50,00 bis Fr. 500,00 geahndet.

Handelt der Täter aus Gewinnsucht sowie im Wiederholungsfall ist die Strafbehörde nicht an das Höchstmass der Bussen gebunden.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 44 *(alt Art. 54, verändert)*

Dieses Alp- und Weidgesetz der Gemeinde Küblis tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Es ersetzt damit die bisherige Weidordnung und alle bisherigen entgegengesetzten Beschlüsse und Vorschriften.

Genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung vom: 25. Oktober 2002

Der Gemeindepräsident:

sig. Jürg Conrad

Der Aktuar:

sig. Roman Hollenstein

REVISIONEN:

Art. Text:

Genehmigung: